

Sächsische Dorfzeitung und Elbgaupresse

Amtsblatt

für die Rgl. Amtshauptmannschaften
Dresden-Altstadt u. Dresden-Neustadt
das Königl. Amtsgericht Dresden,

für die Königl. Superintendentur Dresden II, das Königl. Forstrentamt Dresden

und für die Gemeinden: Blasewitz, Weißer Hirsch, Laubegast, Dobritz, Wachwitz, Niederpoyritz, Hosterwitz, Pillnitz, Weißig, Schönfeld

Publikationsorgan und Lokalanzeiger für Loschwitz, Rochwitz, Bühlau, die Pögnitzgemeinden, Dresden-Striesen, Neugruna und Tolkewitz

Preisnehmer: Amt Dresden Nr. 20 809

Druck und Verlag: Elbgau-Buchdruckerei und Verlagsanstalt Hermann Beyer & Co.

Telegr.-Adresse: Elbgaupresse Blasewitz

Bezugsgebühren:
durch die Post vierteljährlich 2.10, monatlich —.70
desgleichen frei ins Haus 2.52, —.84
durch Boten frei ins Haus 2.40, —.85
bei Abholung in der Expedition 2.—, —.70
Inserate kosten die 6 gespaltene Petitzeile 20 Pfg.,
kleine Anzeigen 15 Pfg., die Reklamezeile 50 Pfg.,
Anzeigenannahme bis mittags 1 Uhr.

erscheint jeden Wochentag nachmittags 5 Uhr
für den folgenden Tag.
Beilagen:
„Illustriertes Unterhaltungsblatt“
„Nach Feierabend“ — „Für unsere Frauen“
„Amtliche Fremden- und Kurliste“

Nr. 180.

Blasewitz, Sonnabend, den 5. August 1916.

78. Jahrg.

Dem England der „Baralong“-Mörder und des „King Stephen“.

Die letzten Lebenszeichen von „L. 19“.

Kopenhagen, 3. August. (W.F.) Die „Berlingske Tidende“ meldet aus Göteborg: Ein Fischer aus Warstrand fand am Samstag eine Flasche, die den letzten Bericht des Kommandanten Löwe von dem am 2. Februar 1916 in der Nordsee verunglückten Luftschiff „L. 19“ enthält. Der Bericht, an den Korvettenkapitän Strasser gerichtet, lautet:

„Mit 15 Mann auf der Plattform des „L. 19“, unter 3 Grad östlicher Länge, schwimmt die Hülle ohne Gondel. Ich versuche, den letzten Bericht zu erstatten. Dreimal Motorhavarie und leichter Gegenwind auf dem Rückwege verzögerte die Reise und führte mich im Nebel nach Holland, wo wir aus Gewehren beschossen wurden. Drei Motore versagten gleichzeitig und machten unsere Stellung schwieriger. Nachmittags ungefähr um 1 Uhr brach unsere letzte Stunde an. Löwe.“

Die Flasche, eine gewöhnliche Bierflasche, enthält ferner einige Postkarten und außerdem 15 letzte Karten-Grüße der Besatzung an die Angehörigen. Löwe schreibt an seine Gattin: „Die letzte Stunde auf der Plattform mit meinen Leuten! Lange denke ich an Dich, vergiß mir alles! Erziehe unser Kind.“ — Obermaschinenist H. L. de schreibt: „Meine innigstgeliebte Martha und Kinder! Jetzt ist also der Augenblick gekommen, wo ich mein Leben lassen muß. Auf hoher See, auf einem Wrackstück unseres Luftschiffes, sende ich Dir die letzten Grüße. Es muß aber so sein. Grüße auch Eltern und Geschwister. Die letzten herzlichen Grüße u. Küsse von Deinem treuen Mann.“ — Zu einem andern Schreiben heißt es: Wir leben noch alle, haben aber nichts zu essen. Früh war hier ein englischer Fischdampfer, er wollte uns jedoch nicht retten. Er hieß „King Stephen“ und war aus Grimsby. Unser Mut sinkt, der Sturm nimmt zu. Guter an Euch noch im Himmel denkender Hans.“

Um 11½ Uhr hatten wir noch ein gemeinsames Gebet, dann nahmen wir von einander Abschied.“

Der gesamte Fund mit der Flaschenpost ist dem deutschen Konsul in Göteborg übergeben worden.

Das Marineluftschiff „L. 19“ befand sich auf einer Aufklärungsfahrt, von der es nicht zurückgekehrt ist. Die angestellten Nachforschungen blieben zunächst ergebnislos. Nachträglich war zu erfahren: Das Luftschiff wurde am 2. Februar von dem in Grimsby heimatem englischen Fischdampfer „King Stephen“ in der Nordsee treibend angetroffen, Gondel und Schiffskörper teilweise unter Wasser; die Besatzung befand sich auf dem über Wasser befindlichen Teil des Luftschiffes. Die Bitte um Rettung wurde von dem englischen Fischdampfer abgelehnt. Er kehrte nach Grimsby zurück. — Die damalige Meldung wird durch die aufgefundenen Flaschenpost bestätigt. Unser deutsches Gefühl empört sich von neuem gegen das Verhalten der Besatzung des englischen Fischdampfers gegenüber der in Seenot Geratenen. Die vorstehende Flaschenpost ist eine sehr gewaltige Anklage gegen England. Die Schandtat beweist, daß dieser Krieg uns eine Rohheit der britischen Volksseele enthüllt, die uns bisher so fremd war, daß wir lange brannten, sie für möglich zu halten. Die Mannschaft des „King Stephen“ hat sich ihrer Kollegen vom „Baralong“ durchaus würdig benommen. Nur grausamer war ihr Verfahren. Sie hat nicht dem Gegner ein schnelles Ende bereitet, wie es die Leute vom „Baralong“ taten, sondern ihn hilflos den Qualen eines langsamen Todes in den winterkalten Fluten der Nordsee überlassen. Der Fall „King Stephen“ ist ebenso wie der Fall „Baralong“ ein bleibender Schandfleck auf dem Schilde der „meerbeherrschenden“ Britannia. Der auf hoher See umgekommenen deutschen Besatzung des „L. 19“, ihrem pflichtgetreuen Vorgesetzten, der, den Tod vor Augen, seinen letzten Dienstbericht zu Papier brachte, wird unser Volk immerdar ein ehrendes Andenken bewahren.

kurz auf die Frage eingegangen, weil Reuter sie zur Irreführung der öffentlichen Meinung als für die Beurteilung der Sache maßgebend mißbraucht. Wiederholt wird daher, was schon in der Denkschrift vom 8. Februar 1916 zum Ausdruck kam, daß Deutschland ein allgemeines Recht zur Verteidigung nicht anerkennt. Ob England auf einem anderen Standpunkte steht, ist gleichgültig. Denn Rechtswidriges wird dadurch nicht Recht, daß England es, weil seinen Zwecken frommend, als Recht hinzustellen sucht. Oder will England etwa auch behaupten, daß sein schamloser, allem Völkerrecht ins Gesicht schlagender Hungerkrieg gegen die wehrlose deutsche Bevölkerung recht sei, weil es ihn als Recht hinstellt? In dieser Beziehung hat ja bekanntlich die letzte Note der Vereinigten Staaten schon klar genug gemacht, was von solchen englischen Behauptungen über Recht und Unrecht zu halten ist. Die Zeit war einmal, daß Deutschland alles das ungeschehen als richtig hin nahm, was englische Preisengerichte zur Verteidigung der jeweiligen seeräuberischen Zwecke Englands als Recht hinstellten. Reuter versucht aber auch, durch ein Zitat aus dem Buche eines Deutschen, des Dr. Behberg, nachzuweisen, daß die englische Ansicht über das Recht zur Verteidigung auch die Ansicht der deutschen Wissenschaft sei. Wenn man schon einmal aus Behberg zitieren will, so soll man das wenigstens ganz tun. Tut man dies, so findet man, daß sogar Behberg auf dem Standpunkte steht, daß die Anlage zur deutschen Preisordnung, die den Besatzungen feindlicher bewaffneter Schiffe die Stellung von Kriegsgefangenen zusichert, sich nur auf bewaffnete Handelsschiffe bezieht. Denn er sagt ausdrücklich: Der bewaffnete Widerstand von einem unbewaffneten feindlichen Handelsschiffe wird stillschweigend als unerlaubt angesehen. Festzustellen ist also auch hier wieder eine bewusste Irreführung. Im übrigen sei Reuter darauf hingewiesen, daß die deutsche Wissenschaft keineswegs von Behberg repräsentiert und daß noch viel weniger das Buch Behbergs als verbindlich für das, was nach deutscher Ansicht Recht ist, angesehen wird.

Zum Schluß sei noch ein Wort gesagt zu dem Satz: Das Völkerrecht wie die internationale Sittlichkeit sind von den Deutschen zu Lande und zur See systematisch verletzt worden! Wenn die englische Regierung glaubt, mit solchen Worten ein vernichtendes Urteil über Deutschland fällen zu können, und wenn sie glaubt, daß solche Seucheleien und Unwahrheiten auch nur einen einzigen Deutschen berühren, so irrt sie. Deutschland hat für Urteile über Moral, Sitte und Recht aus englischem Munde nur ein Achselzucken, zumal wenn es aus dem England der Baralongmörder, des King Stephen und der irischen Schlägereien kommt. Besonders eigenartig berührt aber solches englisches Urteil angesichts des in diesen Tagen bekanntgewordenen Falles des Heldenmädchens von Loos, das für feigen und hinterlistigen Mord von 5 deutschen Soldaten einen englischen Orden erhalten hat.

Zur Rückfahrt der „Deutschland“.

Französische Blätter melden einem Genfer Telegramm zufolge, daß die Abfahrt der „Deutschland“ aus Baltimore einem Triumphzuge geglichen habe. Die Besatzung, die mit dem Kapitän auf Deck gestanden habe, sei Gegenstand begeisterter Kundgebungen von den im Hafen liegenden Schiffen gewesen. Die Deutschland sei von Begleitschiffen und Polizeibooten umgeben gewesen.

Der in Paris erscheinende „New York Herald“ berichtet aus Baltimore, daß die „Deutschland“, die sich auf der Heimreise befindet, eine Ladung von 500 Tonnet

Englands Irreführung der öffentlichen Meinung im Falle Fryatt.

London, 3. Aug. (W.F.) Das Reuterische Bureau erklärt zu der Erziehung des Kapitän Fryatt: Wenn die Handlungsweise der deutschen Regierung auch noch so plausibel dargestellt wird, so kann sie doch nur als flagranter Justizirrtum angesehen werden. Die deutsche Admiralität selbst läßt in ihrem Anhang zur Preisengerichtsordnung vom 22. Mai 1914 zu, daß die Mannschaften eines bewaffneten feindlichen Handelsschiffes als Kriegsgefangene zu behandeln sind, wenn sie der Beschlagnahme Widerstand leisten. Das Recht der Selbstverteidigung ist auch von Dr. Hans Behberg, einem deutschen Völkerrechtswissenschaftler, in seinem Werke „Das Seefriegsrecht 1915“ anerkannt worden, das er nach Ausbruch des gegenwärtigen Krieges veröffentlicht hat. Er sagt darin u. a.: In Wahrheit aber kann kein einziges Beispiel aus den internationalen Präzedenzfällen angeführt werden, in welchem die Staaten einem feindlichen Handelsschiffe das Recht der Verteidigung gegen einen feindlichen Angriff vorenthalten hätten. Dieses Recht kann es gegen eine Durchsuchung ausüben. Denn eine solche stellt in der Tat die erste Handlung einer Beschlagnahme dar.

Die deutschen Vorschriften machen indessen einen Unterschied zwischen Angriffs- und Verteidigungshandlungen, die von einem bewaffneten Handelsschiffe unter-

nommen werden. Angriffe werden als seeräuberische Handlungen betrachtet. Aber wo kann eine Linie zwischen Verteidigung und Angriff gezogen werden bei dem System der Unterseebootkriegsführung, das von den Deutschen seit länger als 18 Monaten angewandt wird? Völkerrecht und internationale Sittlichkeit sind von den Deutschen zu Lande und zur See systematisch verletzt worden. Unsere Handelsschiffe werden fortfahren, ohne sich durch die Ermordung Fryatts abschrecken zu lassen, sich mit allen Mitteln in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu verteidigen.

(Anmerkung: Zu diesen Ausführungen des Reuterischen Bureaus erfahren wir: Festzustellen ist zunächst, daß Reuter oder vielmehr durch Reuter die englische Regierung verschweigt, daß sie selbst ihre Handelsschiffe aufgefordert hat, jedes Unterseeboot, sobald es gesichtet wird, anzugreifen und zwar ohne eine feindselige Handlung abzuwarten, daß sie für die Vernichtung deutscher Unterseeboote Prämien ausgesetzt hat, und daß sie dem Kapitän Fryatt für die von ihm behauptete Vernichtung eines deutschen Unterseebootes eine Prämie gegeben hat. Festzustellen ist ferner nochmals, weil Reuter hier zu verdrängen sucht, daß Kapitän Fryatt nicht deshalb zum Tode verurteilt worden ist, weil er sich verteidigt hat, sondern weil er einen heimtückischen Überfall zu dem Zwecke unternommen hat, um sich durch Vernichtung des Unterseebootes die ausgesetzte Prämie zu verdienen. Wenn demnach für die Bestrafung des Kapitän Fryatt auch die Frage, ob ein feindliches Handelsschiff sich gegen ein anhaltendes Kriegsschiff verteidigen darf, garnicht zur Anwendung kommt, sei doch